




Praktikum – Was ist zu beachten?

Bei Geflüchteten, denen noch kein Schutzstatus zuerkannt wurde, muss vor einer Praktikumsaufnahme immer die Erlaubnis der Ausländerbehörde beantragt werden. In der Regel muss die Agentur für Arbeit ihre Zustimmung erteilen.

Die Zustimmung der Agentur für Arbeit ist nicht notwendig bei Praktika zur Berufsorientierung oder begleitend zu einer Beruf- oder Hochschulausbildung bis zu drei Monaten oder bei Pflichtpraktika (z. B. im Rahmen einer schulischen Ausbildung).

Tipp:  Bei einem Praktikum zur Berufsorientierung für Geflüchtete ist die Verwendung eines Praktikumsvertrags für eine Genehmigung durch unsere Ausländerbehörde hilfreich. Sie finden diesen Vordruck hier.

Weiterführende Informationen:

[Hier](#)

Bei Geflüchteten, die SGB-II-Leistungen beziehen, ist eine Erlaubnis der Ausländerbehörde nicht mehr notwendig. Das Jobcenter sollte allerdings informiert werden.